KURZGUTACHTEN

zuhanden der

PARLAMENTARISCHEN VERWALTUNGSKONTROLLE (PVK)

betreffend

BEGRIFF DER STÄNDIGEN BERATUNG FÜR VERWALTUNGSKOMMISSIONEN NACH ART. 57*A* ABS. 1 RVOG

erstellt von

PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M., ADVOKAT
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH
KONSULENT IM ADVOKATURBÜRO WENGER PLATTNER

Datum: 17. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

| AU: | SGANGSLAGE UND GUTACHTENSAUFTRAG3 |
|------|--|
| RE | CHTSGRUNDLAGEN4 |
| 1. | Regelung auf Gesetzesstufe4 |
| 2. | Regelung auf Verordnungsstufe4 |
| 3. | Entstehungsgeschichte5 |
| ST | ÄNDIGE BERATUNG7 |
| 1. | Begriff7 |
| 2. | Ständige Beratung und Weisungsgebundenheit (Art. 57b lit. c RVOG)8 |
| 3. | Information der Öffentlichkeit8 |
| 4. | Kommissionen auf spezialgesetzlicher Basis9 |
| ZUS | SAMMENFASSUNG UND BEANTWORTUNG DER GUTACHTENSFRAGEN |
| •••• | 10 |
| 1. | Ist der Begriff der ständigen Beratung in Art. 57a Abs. 1 RVOG aus rechtlicher Sicht klar?10 |
| 2. | Ist der Begriff der ständigen Beratung von Bundesrat und |
| | Bundesverwaltung konsistent mit den Ausführungen zu den ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen in der RVOV?10 |
| 3. | Wie sind allfällige Widersprüche zwischen dem Zweck der |
| | ausserparlamentarischen Kommissionen der ständigen Beratung von |
| | Bundesrat und Bundesverwaltung zu Aufgaben der Kommissionen zu |
| | beurteilen, die in Spezialgesetzen oder in internationalen Übereinkommen statuiert sind |
| | 1. 2. 3. ST/. 1. 2. 2. 1. 2. 2. |

I. AUSGANGSLAGE UND GUTACHTENSAUFTRAG

- Die Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat haben am 26. Januar 2021 der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) den Auftrag erteilt, die ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen des Bundes zu evaluieren. Die zuständige Subkommission hat mit Entscheid vom 22. März 2021 die entsprechenden Fragestellungen konkretisiert.
- Im Rahmen dieser Abklärungen ist bei der PVK die Frage aufgetaucht, ob gewisse praktische Schwierigkeiten sich auch aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben könnten. Dies gilt insbesondere für den Begriff der ständigen Beratung der Verwaltungskommissionen nach Art. 57a Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010). Die PVK hat aus diesem Grund entschieden, zu dieser Fragestellung ein Kurzgutachten beim Unterzeichnenden einzuholen.
- 3 Konkret hat die PVK dem Unterzeichnenden folgende Fragen gestellt:
 - Ist der Begriff der ständigen Beratung in Art. 57a Abs. 1 RVOG aus rechtlicher Sicht klar?
 - 2. Ist der Begriff der ständigen Beratung von Bundesrat und Bundesverwaltung konsistent mit den Ausführungen zu den ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen in der RVOV?
 - Inwiefern kommt Art. 57b Bst. c RVOG auch für Verwaltungskommissionen zum Tragen, wie sie in Art. 8a Abs. 2 RVOV definiert sind?
 - 3. Wie sind allfällige Widersprüche zwischen dem Zweck der ausserparlamentarischen Kommissionen der ständigen Beratung von Bundesrat und Bundesverwaltung zu Aufgaben der Kommissionen zu beurteilen, die in Spezialgesetzen oder in internationalen Übereinkommen statuiert sind?
 - Inwiefern entspricht die selbständige Information der Öffentlichkeit dem Zweck der ständigen Beratung wenn sie a) im Spezialgesetz oder b) in einer Einsetzungsverfügung verankert ist?
- Die Fragen sollen anhand der verfügbaren Materialien und allfälliger Äusserungen in Lehre und Praxis abgeklärt werden. Entsprechend seiner Natur als Kurzgutachten konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die wesentlichen Gesichtspunkte. Vertiefungen sind möglich. Das Kurzgutachten äussert sich zu den aufgeworfenen Fragestellungen aus rein rechtlicher Sicht.
- Der PVK wurde mit Schreiben vom 3. Januar 2022 ein erster Entwurf geschickt. Nach Rückmeldungen per E-Mail vom 4. Januar 2022 wurde das Kurzgutachten in die vorliegende Form gebracht.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Regelung auf Gesetzesstufe

- Art. 57a ff. RVOG regeln die ausserparlamentarischen Kommissionen. Diese sollen den Bundesrat und die Bundesverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ständig beraten (Art. 57a Abs. 1 RVOG). Entscheidbefugnisse haben die Kommissionen, wenn sie durch ein Bundesgesetz dazu ermächtigt werden (Art. 57a Abs. 2 RVOG).
- Die Einsetzung von ausserparlamentarischen Kommissionen setzt voraus, dass die Aufgabenerfüllung besonderes Fachwissen erfordert, der Einbezug der Kantone oder weiterer interessierter Kreise geboten ist oder die Aufgabenerfüllung durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen soll (Art. 57*b* lit. a-c RVOG).
- Einsetzung und Zusammensetzung der Kommissionen werden in Art. 57c und Art. 57e RVOG geregelt. Die Mitglieder müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 57f RVOG). Alle vier Jahre werden die Kommissionen gesamthaft auf ihre Notwendigkeit hin überprüft (Art. 57d RVOG). Art. 57g RVOG regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.

2. Regelung auf Verordnungsstufe

- Auf Verordnungsstufe finden sich die Bestimmungen über die ausserparlamentarischen Kommissionen in Art. 8a ff. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1). Art. 8a RVOV unterteilt die ausserparlamentarischen Kommissionen in Verwaltungs- und Behördenkommissionen. Verwaltungskommissionen haben beratende und vorbereitende Funktionen (Art. 8a Abs. 2 RVOV), wogegen Behördenkommissionen mit Entscheidbefugnissen ausgestattet sind (Art. 8a Abs. 3 RVOV). Diese Unterteilung ist bereits auf Gesetzesstufe angelegt. In Art. 57a RVOG wird für die Entscheidbefugnis eine ausdrückliche Grundlage auf Gesetzesstufe verlangt (Art. 57a Abs. 2 RVOG).
- Die weiteren Bestimmungen auf Verordnungsstufe regeln die Wahlvoraussetzungen (Art. 8b RVOV), die Vertretung der Geschlechter (Art. 8c RVOV), die Vertretung der Sprachgemeinschaften (Art. 8c^{bis} RVOV), die Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern (Art. 8d RVOV), die Einsetzungsverfügungen (Art. 8e RVOV), die Wahl der Mitglieder (Art. 8e^{bis} RVOV), die Karenzfrist für Mitglieder von Kommissionen, die mit Aufsichts- und Regulierungsaufgaben betraut sind (Art. 8e^{ter} RVOV), die Offenlegung der Interessenbindungen (Art. 8f RVOV), die Verwendung interner Informationen (Art. 8f^{bis} RVOV), die Amtsdauer (Art. 8g RVOV), die Gesamterneuerungswahlen

(Art. 8*h* RVOV), die Amtszeitbeschränkung (Art. 8*i* RVOV), die Kommissionssekretariate (Art. 8*t* RVOV) sowie die Information der Öffentlichkeit (Art. 8*t* RVOV).

In den vorgenannten Normierungen wird in der Regel nicht unterschieden zwischen Verwaltungskommissionen und Behördenkommissionen (mit Entscheidbefugnissen). Eingeführt wird jedoch eine weitere Kategorie von Kommissionen bzw. ein weiteres Kriterium für die Kennzeichnung von Kommissionen. So findet sich in Art. 8e RVOV (Einsetzungsverfügung) eine Sonderbestimmung für das Anforderungsprofil der Mitglieder von Kommissionen, welche mit Aufsichts- und Regulierungsaufgaben betraut sind (Art. 8e Abs. 2 lit. m RVOV). Auch die Karenzfrist für Mitglieder von Kommissionen gilt nur für solche Kommissionen, welche mit Aufsichts- und Regulierungsaufgaben betraut sind (Art. 8e^{ter} RVOV).

Keine Konkretisierungen auf Verordnungsstufe finden sich zur Frage, was unter dem Begriff der ständigen Beratung zu verstehen ist. Vorgeschrieben ist, dass in der Einsetzungsverfügung die Notwendigkeit der Kommission begründet und ihre Aufgaben detailliert umschrieben werden (Art. 8e Abs. 2 lit. a RVOV). In der Einsetzungsverfügung soll auch die Schweigepflicht (Art. 8e lit. g RVOV) sowie die Berichterstattung und die Information der Öffentlichkeit (Art. 8e lit. f RVOV) geregelt werden.

Betreffend der Information der Öffentlichkeit findet sich eine besondere Bestimmung in Art. 8i^{er} RVOV. Gemäss dieser Bestimmung achten Kommissionen, die gemäss ihrer Einsetzungsverfügung ohne Rücksprache mit der zuständigen Behörde kommunizieren dürfen, bei der Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen auf die gebotene Zurückhaltung. Der Wortlaut der Bestimmung macht im Umkehrschluss klar, dass nicht jede Behörde die Öffentlichkeit informieren darf, d.h. dass die Information der Öffentlichkeit in der Einsetzungsverfügung auch strikter geregelt werden kann. Dabei wird nicht unterschieden zwischen Verwaltungskommissionen und Behördenkommissionen (oder Kommissionen, die mit Aufsichts- und Regulierungsaufgaben betraut sind).

3. Entstehungsgeschichte

Die Regelung der ausserparlamentarischen Kommissionen und damit auch der Verwaltungskommissionen geht auf das Bundesgesetz vom 20. März 2008 betreffend Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen zurück und ist seit 1. Januar 2009 in Kraft (AS 2008 5941). Der Bundesrat begründete die Neuordnung damit, dass die bisherige Regelung in Art. 57 Abs. 2 RVOG sich als ungenügend erwiesen habe (vgl. Botschaft über die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen, Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse, vom 12. September 2007, BBI 2007 6641 ff., 6642, im Folgenden: "Botschaft ausserparlamentarische Kommissionen").

- Der Bundesrat sieht in ausserparlamentarischen Kommissionen zwei Hauptfunktionen. 15 Einerseits ergänzen sie als Milizorgane die Bundesbehörden in Bereichen, in welchen den Behörden die speziellen Kenntnisse fehlen (fachliche Funktion), andererseits "stellen Kommissionen ein wirksames Instrument zur Interessenvertretung von Organisationen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und zur mehr oder weniger direkten Einflussnahme auf die Tätigkeit der Verwaltungen dar" (Botschaft ausserparlamentarische Kommissionen, S. 6644; vgl. ausführlich zu den Funktionen STEFAN VOGEL, Einheit der Verwaltung – Verwaltungseinheiten, Habil., Zürich 2008, S. 255 ff.). Die Revision bezweckte gemäss Ausführungen des Bundesrates eine Straffung des Kommissionswesens (Botschaft ausserparlamentarische Kommissionen, S. 6645). Der Bundesrat geht davon aus, dass die Organisationskompetenz des Bundesrates betreffend Kommissionen sich grundsätzlich auf Art. 8 Abs. 1 RVOG stützen kann, nicht jedoch, soweit Kommissionen mit Entscheidkompetenzen ausgestattet werden sollen (Botschaft ausserparlamentarische Kommissionen, S. 6648). Deswegen benötigen Verfügungsbefugnisse eine spezifische gesetzliche Grundlage.
- Zur Funktion der ständigen Beratung hält die Botschaft des Bundesrates fest (Botschaft ausserparlamentarische Kommissionen, S. 6651):

"Der Gesetzeswortlaut bringt die Hauptfunktionen ausserparlamentarischer Kommissionen zum Ausdruck: Es geht dabei um die ständige Beratung von Bundesrat und Bundesverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Typische Tätigkeiten ausserparlamentarischer Kommissionen sind beispielsweise die Begutachtung von Entwürfen, die Abgabe verwaltungsinterner Stellungnahmen, die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Geschäften des Bundesrates oder die Prüfung von Geschäften unter besonderen fachlichen Gesichtspunkten.

Mit dem im Gesetzeswortlaut verwendeten Wort 'ständig' wird zum Ausdruck gebracht, dass auf Zeit eingesetzte Gremien des Bundes wie namentlich Expertengruppen bei Gesetzesvorhaben nicht unter den Begriff der ausserparlamentarischen Kommissionen fallen. Ebenso wenig wie Gremien, die sich mehrheitlich aus Angehörigen der Bundesverwaltung zusammensetzen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a der Kommissionsverordnung) und daher als verwaltungsinterne Arbeitsgruppen zu betrachten sind."

Auf informelle Kommissionen wollte der Bundesrat verzichten (Botschaft ausserparlamentarische Kommissionen, S. 6651).

In den parlamentarischen Beratungen erfolgten keine wesentlichen Änderungen oder Ausführungen zu den vorstehend ausgeführten Punkten.

III. STÄNDIGE BERATUNG

1. Begriff

- Der Begriff der ständigen Beratung hat in der Rechtswissenschaft keine besondere Bedeutung und wird nicht als *terminus technicus* verwendet. Im vorliegenden Zusammenhang ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte, dass der Begriff als Abgrenzung zur Einsetzung einer Kommission für ein Einzelprojekt verwendet worden ist (vgl. oben Ziff. 16). "Ständig" meint nicht eine bestimmte Intensität oder Häufigkeit der Beratung, sondern zeigt lediglich, dass die Kommission dem Bundesrat oder der Bundesverwaltung für mehr als ein Geschäft zur Verfügung stehen soll. Der Begriff sagt auch nichts darüber aus, welche Befugnisse die Kommission hat.
- Auch der Begriff der Beratung hat keine spezifisch juristische Bedeutung. Im allgemeinen Sprachgebrauch ist an eine unterstützende Tätigkeit durch Wissen zu denken. Die verschiedenen Ausrichtungen der Kommissionen in Art. 57*b* RVOG klären den Begriff insofern, als es um das Fachwissen Aussenstehender (Art. 57*b* lit. a RVOG), den Einbezug interessierter Kreise (Art. 57*b* lit. b RVOG) oder den Schutz der Kommission vor politischer Einflussnahme (Art. 57*b* lit. c RVOG) gehen soll. Alle diese Funktionen lassen sich in systematischer Sicht unter "Beratung" subsumieren.
- "Beratung" impliziert immerhin eine gewisse Zweiseitigkeit, einen Austausch. Auch eine politisch unabhängige Kommission kann nicht ohne jede Anbindung an den Bundesrat und die Bundesverwaltung tätig werden. In der konkreten Ausgestaltung kann die Unabhängigkeit aber sehr weit gehen. So ist nicht ausgeschlossen, dass eine unabhängige Kommission über ihre "Beratung" des Bundesrates oder der Bundesverwaltung gleichzeitig die Öffentlichkeit orientiert.
- Abgegrenzt wird der Begriff "Beraten" zum "Entscheiden". Letzteres bedarf einer besonderen gesetzlichen Grundlage (Art. 57a Abs. 2 RVOG). Dies wird bestätigt in Art. 8a Abs. 2 RVOV. Der Begriff der Beratung, in Abgrenzung zur Entscheidung, wird dort ergänzt durch "vorbereitend". Eigenständige Bedeutung hat diese Bestimmung aber kaum. Die Vorbereitung gemäss Art. 8a Abs. 2 RVOV kann ohne weiteres zur Beratung hinzugezählt werden.
- Insgesamt ist der Begriff der ständigen Beratung weit gefasst und offen. Eine Konkretisierung der Funktionen von Kommissionen erfolgt anhand weiterer Bestimmungen.

2. Ständige Beratung und Weisungsgebundenheit (Art. 57b lit. c RVOG)

- Eine Funktion der Kommission kann darin liegen, dass "die Aufgabenerfüllung [...] durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen soll" (Art. 57*b* lit. c RVOG). Politische Unabhängigkeit ist ein typisches Motiv für den dezentralen Verwaltungsvollzug (vgl. ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, Rz. 1603 ff.). Die Glaubwürdigkeit einer staatlichen Entscheidung soll damit erhöht werden.
- Dieses Motiv ist eine mögliche, aber keine zwingende Voraussetzung einer Kommission, wie sich bereits Art. 57*b* RVOG ergibt, wo verschiedene Funktionen alternativ aufgeführt werden. Gleiches ergibt sich aus Art. 8*e* Abs. 2 lit. a RVOV: Erst die Einsetzungsverfügung klärt die genaue Funktion der Kommission und legt deren Aufgaben fest, sofern nicht spezialgesetzliche Grundlagen bestehen (vgl. unten Ziff. 28 ff.).
- Eine solche Konkretisierung ausgehend von einer Gesetzesbestimmung über Verordnungsrecht hin zum Einzelakt ist nichts Ungewöhnliches und rechtlich unproblematisch. Sie zeigt die Bedeutung der Einsetzungsverfügung, da die gesetzlichen Grundlagen zu Recht Kommissionen für verschiedene Aufgaben vorsehen und deren Einsatz *flexibel* sein soll (HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, a.a.O., Rz. 1716). Der Begriff der ständigen Beratung steht dem nicht entgegen.

3. Information der Öffentlichkeit

- Die vorstehenden Überlegungen werden gestützt durch die (wichtige) Regelung der Information der Öffentlichkeit durch Kommissionen. Wiederum ist der Begriff der ständigen Beratung gegenüber der konkreten Ausgestaltung der Kommissionsarbeit ergebnisoffen. Erst die Einsetzungsverfügung soll die Schweigepflicht (Art. 8e lit. g RVOV) sowie die Berichterstattung und die Information der Öffentlichkeit (Art. 8e lit. f RVOV) festlegen. Die Information der Öffentlichkeit kann sehr unterschiedlich geregelt sein, (Art. 8i^{ter} RVOV). Von sehr selbständiger Kommunikation bis zu strikter Vertraulichkeit ermöglichen die gesetzlichen Grundlagen jede Lösung (vgl. oben Ziff. 12 f.).
- Natürlich liegt nahe, dass eine von der Bundesverwaltung unabhängige Kommission (Art. 57*b* lit. c RVOG) auch selbst informieren darf, wird dadurch doch gerade ihre Unabhängigkeit unterstrichen. Das ist aber eine Frage der politischen Klugheit, keine "harte" rechtliche Vorgabe. Ständige Beratung schliesst auch bei einer unabhängigen Kommission striktes Stillschweigen nicht aus. Beraten kann auch, wer schweigt. Umgekehrt sollte die Einsetzungsverfügung aber auch klarstellen, wenn die Kommission weitgehend ohne Austausch mit Bundesrat und Bundesverwaltung agieren soll, also

etwa <u>diese</u> gleichzeitig mit der Öffentlichkeit beraten werden soll. "Beratung" setzt ansonsten ein Minimum an Austausch (Vorabinformation, Gelegenheit zur Stellungnahme etc.) voraus. In jedem Fall gebietet Art. 8i^{ter} RVOV eine gewisse Zurückhaltung.

4. Kommissionen auf spezialgesetzlicher Basis

- Die gesetzlichen Grundlagen im RVOG und in der RVOV äussern sich nicht zum Verhältnis von Kommissionen auf spezialgesetzlicher Grundlage. Hier gilt die allgemeine Regel, dass das Spezialgesetz dem allgemeinen Gesetz vorgeht (HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, a.a.O., Rz. 183 ff.).
- Das dürfte mit Blick auf die Regelungen auf Gesetzesstufe weitgehend unproblematisch sein, mindestens mit Blick auf die vorstehenden Fragestellungen. Ständige Beratung erlaubt fast jede Tätigkeit, immer unter Vorbehalt einer klaren Regelung in der Einsetzungsverfügung. Problematisch wären einzig Entscheidbefugnisse, die nicht auf einer Norm im Gesetzesrang beruhen. Hier ist die gesetzliche Vorgabe klar und bestimmt (Art. 57a Abs. 2 RVOG).
- Auch mit den Bestimmungen auf Verordnungsstufe dürften spezialgesetzliche Bestimmungen kaum in Konflikt geraten. Art. 8a ff. lassen viel Spielraum. Sie sehen als Instrument der Konkretisierung die Einsetzungsverfügung vor (Art. 8e RVOV). Verlangt wird dort im Wesentlichen, dass ein bestimmter Inhalt geregelt wird, nicht wie der Inhalt auszusehen hat. Dieser kann ohne Weiteres den spezialgesetzlichen Grundlagen folgen.

IV. ZUSAMMENFASSUNG UND BEANTWORTUNG DER GUTACHTENSFRAGEN

- 1. Ist der Begriff der ständigen Beratung in Art. 57a Abs. 1 RVOG aus rechtlicher Sicht klar?
- Der Begriff ist meines Erachtens klar. Er ist bewusst offen gefasst, um den flexiblen Einsatz von Kommissionen zu erlauben. Damit kommt der Einsetzungsverfügung (Art. 8e RVOG) eine grosse Bedeutung zu. Deren Elemente sind auf Verordnungsstufe an sich sinnvoll geregelt, doch wird ihre Bedeutung in der Praxis möglicherweise unterschätzt. Der Gesetzgeber könnte dies auf Stufe der RVOG verdeutlichen, doch sollten die Regelungen auf Verordnungsstufe eigentlich genügen.
- 2. Ist der Begriff der ständigen Beratung von Bundesrat und Bundesverwaltung konsistent mit den Ausführungen zu den ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen in der RVOV?
- Da der Begriff sehr offen ist, bestehen keine Widersprüche zur Regelung auf Verordnungsstufe. Die Bestimmungen in der RVOV halten sich an den gesetzlichen Rahmen.
 - Inwiefern kommt Art. 57b Bst. c RVOG auch für Verwaltungskommissionen zum Tragen, wie sie in Art. 8a. Abs. 2 RVOV definiert sind?
- Art. 57*b* lit. c RVOG sieht eine *mögliche* Form von Kommissionen vor, schafft aber für anders konzipierte Kommissionen keine besonderen Rechte oder Ansprüche. Dies gilt insbesondere für die Information der Öffentlichkeit. Entscheidend ist auch hier die Einsetzungsverfügung (Art. 8e RVOV).
- 3. Wie sind allfällige Widersprüche zwischen dem Zweck der ausserparlamentarischen Kommissionen der ständigen Beratung von Bundesrat und Bundesverwaltung zu Aufgaben der Kommissionen zu beurteilen, die in Spezialgesetzen oder in internationalen Übereinkommen statuiert sind.
- Die Spezialgesetze gehen vor. Aufgrund der offenen und flexiblen Rechtsgrundlagen auf Gesetzes- (RVOG) und Verordnungsstufe (RVOV) sollten sich keine Widersprüche ergeben, mindestens nicht im Hinblick auf die hier gestellten Fragen.
 - Inwiefern entspricht die selbständige Information der Öffentlichkeit dem Zweck der ständigen Beratung wenn sie a) im Spezialgesetz oder b) in einer Einsetzungsverfügung verankert ist?
- Eine spezialgesetzliche Regelung geht vor und sollte in der Einsetzungsverfügung (Art. 8e RVOV) entsprechend umgesetzt werden. Fehlt im Spezialgesetz eine Regelung, implizieren weder der Begriff der ständigen Beratung (Art. 57a Abs. 1 RVOG)

noch eine gewisse politische Unabhängigkeit (Art. 57*b* lit. c RVOG) ein eigenständiges Informationsrecht der Kommission. Allerdings dürfte es in vielen Fällen ein Gebot der politischen Klugheit sein, eine politisch unabhängige Kommission (Art. 57*b* lit. c RVOG) mit solchen Möglichkeiten auszugestalten, um ihre Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Gleichzeitig gebietet Art. 8i^{ter} RVOV eine gewisse Zurückhaltung.

* * *

Prof. Dr. Felix Uhlmann

F. bill